

B e k a n n t m a c h u n g des Landkreises Diepholz

über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den
Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
öffentliche Bekanntmachung - **Vorbescheid (Az. 63 DH 63 DH 3550/2022/71)** -

Der WestWind Projektierungs GmbH & Co. KG, Brinkstraße 25 in 27245 Kirchdorf, wurde auf Antrag nach § 9 des BImSchG vom Landkreis Diepholz als zuständige Genehmigungsbehörde am 07.05.2024 ein Vorbescheid für folgendes Vorhaben erteilt:

Immissionsschutzrechtliche Voranfrage zur planungsrechtlichen Zulässigkeit sowie die Prüfung der Belange Schall, Schatten und Turbulenzintensität für die Errichtung und den Betrieb von 6 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-160 EP5 E3 mit einer Nennleistung von jeweils 5,56MW, einer Nabenhöhe von 166,60m und einem Rotordurchmesser von 160,00m

Der verfügende Teil des Vorbescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der Anlage bekannt gemacht. Auf Maßgaben und Nebenbestimmungen des Bescheides wird hingewiesen.

Der vollständige Vorbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit

vom 10.06.2024 bis einschl. 24.06.2024

beim Landkreis Diepholz, Zimmer B 111, Niedersachsenstr. 2, (Zugangsmöglichkeit auch über Römlingstr.), 49356 Diepholz, an jedem behördlichen Arbeitstag zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden und nach telefonischer Vereinbarung digital eingesehen werden.

Mit Ablauf des 24.06.2024 gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung und der Vorbescheid mit Ausnahme der in Bezug genommenen Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.diepholz.de> und dort über den Pfad >amtliche Bekanntmachungen einsehbar.

Anlage

I. Entscheidung

Aufgrund des Antrages vom 04.10.2022 wird nach § 9 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830) - in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbefürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen unbeschadet der Rechte Dritter ein

immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid

erteilt. Auf den Grundstücken der

Gemarkung	Martfeld	Martfeld	Martfeld	Martfeld	Martfeld
Flur	9	10	11	11	11
Flurstück	15	22	21	28/1	34
Gemarkung	Kleinenborstel	Kleinenborstel			
Flur	8	8			
Flurstück	31	32			

ist danach die Errichtung und der Betrieb von insgesamt 6 Windenergieanlage (WEA) mit jeweils einer Typs ENERCON E-160 EP5 E3 mit einer Nennleistung von jeweils 5,56 MW, einer Nabenhöhe von 166,60m und einem Rotordurchmesser von 160,00m planungsrechtlich sowie bzgl. der Belange Schall, Schatten und Turbulenzintensität zulässig.

Durch den Vorbescheid sind die o.g. Standorte im Hinblick auf die planungsrechtlichen Belange sowie bzgl. der Belange Schall, Schatten und Turbulenzintensität abgeprüft.

Der Vorbescheid wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt wird.

Dieser immissionsschutzrechtliche Vorbescheid ersetzt nicht die für die Maßnahme erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Er ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. Der Vorbescheid berechtigt nicht zur Errichtung der WEA oder Teilen von dieser.

Die diesem Vorbescheid beigefügten Unterlagen und Beschreibungen sind Bestandteil des Vorbescheides und liegen auf der Bauplattform <https://ng.conject.com> im Ordner „51 Anlagen Bauaufsicht“ bereit.

Dem Vorbescheid liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Prüfbericht Nr. 1 vom 16.08.2023 der TSS Prüfsingenieure PartG, Lohne,
2. Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Martfeld, 2022-M-037-P3-R1, vom 21.12.2022 der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Hamburg,
3. Standsicherheitsnachweis (Typenprüfung), Enercon E-160 EP5 E3-HT-166-ES-C-01, Rev. 0, der ENERCON GmbH, Aurich,
4. Schalltechnischer Bericht NE-2022-12-001 vom 11.10.2023 der noxt! engineering GmbH, Osnabrück,
5. Schattentechnischer Bericht NE-2022-12-001 vom 19.12.2022 der noxt! engineering GmbH, Osnabrück.

Die Kosten des Vorbescheidverfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, einzulegen.

Hinweis:

Sie können einen Rechtsbehelf auch auf elektronischem Weg an den Landkreis Diepholz senden. In diesem Fall beachten Sie bitte: Nur solche förmlichen Anträge und Widersprüche, die Sie über das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) an den Landkreis Diepholz senden, gelten als rechtswirksam gestellt bzw. erhoben. Nähere Informationen zum EGVP erhalten Sie im Internet unter <http://www.diepholz.de>.

Einfache Mitteilungen und Anfragen können Sie natürlich wie bisher per eMail an den Landkreis Diepholz senden.

Nach Artikel 3 des Gesetzes zur Beschleunigung von Investitionen vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694) hat der Widerspruch eines Dritten keine aufschiebende Wirkung.

Auf Antrag kann das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, die aufschiebende Wirkung des Drittwiderspruches ganz oder teilweise anordnen.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
i. A. gez. Maaß